



Titelschutz

JOURNAL

Österreichs Spezial-Medium für Titelschutz

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

Nach dreijährigem Kampf gegen Hasskommentare: Renate Künast erhält Recht in Berlin



Quelle: Alexander Klaus / pixelio.de

Seit drei Jahren geht Renate Künast gerichtlich gegen Hasskommentare auf Facebook vor. Das Bundesverfassungsgericht hatte den Fall zurück an das Kammergericht Berlin verwiesen. Das hat nun geurteilt: Die Kommentare waren nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Renate Künasts (Bündnis 90/Die Grünen) Kampf gegen Hasskommentare bei Facebook ist nun nach drei Jahren vor dem Kammergericht Berlin zu Ende gegangen (Kammergericht Berlin, Beschl. vom 31.10.2022, Az. 10 W 13/20). **Facebook muss nun die Daten der Nutzer, die beleidigende Kommentare unter einem Falsch-**

zitat von ihr verfasst haben, herausgeben.

Auslöser ihrer Gerichts-Odyssee war ein Facebook-Post des Rechtsextremisten Sven Liebich, der mit einem falschen Zitat behauptete, Renate Künast würde Sex mit Kindern billigen, solange keine Gewalt angewendet werde. Die Aussage erweckte den Anschein, es handle sich um ein tatsächliches Zitat von Künast. Deshalb sammelten sich unter diesem Post zahlreiche beleidigende Kommentare. Im Juli 2019 zog sie deshalb vor das Landgericht Berlin. Das billigte aber alle Kommentare und sah sie von der Meinungsfreiheit umfasst, darunter beispielsweise auch die Betitelung als "Drecksfotze".

Gegen dieses Urteil ging Künast in den Jahren darauf mehrmals gerichtlich vor, zusammen mit der gemeinnützigen Organisation HateAid. Sie legten sogar Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht ein. Das verwies den Fall zurück nach Berlin, da das Gericht Künasts Persönlichkeitsrecht nicht ausreichend beachtet habe. Es hätte zwischen der Meinungsfreiheit der Facebook-

Nutzer und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht sorgsamer abwägen müssen.

Dies hat das KG Berlin nun im zweiten Anlauf getan. Es kam nun zu dem Entschluss, dass die Kommentare nichts zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen und deshalb nicht von der Meinungsfreiheit geschützt seien. Dabei nahm es vor allem den Kontext der Äußerungen in Bezug. Die Kommentare seien in Bezug auf ein Falschzitat ohne Wahrheitsgehalt veröffentlicht worden und könnten deshalb nichts zur politischen Meinungsbildung beitragen. Außerdem sei allgemein bekannt, dass das Internet dazu genutzt werde, Falschinformationen, sogenannte Fake-News, zu verbreiten. Die Facebook-Nutzer hätten deshalb vor dem Verfassen eines Kommentars das Zitat skeptisch hinterfragen sollen, bevor sie ungehemmt Beleidigungen unter dem vermeintlichen Schutzmantel der Meinungsfreiheit verfassten. Gerade im Falle der Grünen-Politikerin Künast sei außerdem zu berücksichtigen, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Amtsträgern und Politikern besonderen Schutz genießt. Denn nur so könne weiterhin die Bereitschaft bestehen, am Staat und an der Gesellschaft mitzuwirken.

Da die Hasskommentare gegen Künast nicht von der Meinungsfreiheit umfasst seien, stellten sie eine Beleidigung nach § 185 StGB dar. Künast hat damit nun nach drei Jahren in allen Fällen Recht bekommen und Facebook muss nun die Daten der Nutzer, die die beleidigenden Kommentare verfasst haben, herausgeben.

• www.wbs.legal

**Die nächste Ausgabe
erscheint am 15. Dezember 2022.**

Ihr Titelschutz-Journal-Team

Alle 12 Titel auf einen Blick

Charité – 4. Staffel
 Der Polizeirabbi
 Der Rabbi
 Der Venedig Krimi
 Der Venedig-Krimi
 Die Polizistin und der Rabbi
 Drift – Cops am Limit
 Girl You Know It's True
 Loheland
 N52.rocks
 Operation White Christmas
 Tender Hearts

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Venedig-Krimi

Der Venedig Krimi

Der Rabbi

Der Polizeirabbi

Die Polizistin und der Rabbi

Charité – 4. Staffel

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse.

UFA FICTION GmbH,
Dianastraße 21,
D - 14482 Potsdam

OLG Frankfurt a. M. zur Irreführung über fehlende Markenlizenz

Das geltende Markenrecht verbietet weitestgehend die markenmäßige Verwendung von geschützten Kennzeichen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Markeninhabers. Werden Produkte unerlaubt und ohne Lizenz unter Verwendung fremder Marken vertrieben, ist die Verkehrsfähigkeit beschränkt. **Über eine vermeintliche Irreführung mangels Hinweises auf eine fehlende Markenlizenz eines Produkts hatte jüngst das OLG Frankfurt a. M. zu entscheiden und musste dabei der Besonderheit Rechnung tragen, dass der Anbieter in der Produktbeschreibung aktiv eine Vertragsbeziehung zum Markeninhaber verneinte.**

Ein Online-Händler, der mit nostalgischen Dekorationsartikeln handelte und Blechschilder mit geschützten Kennzeichen auf Basis gültiger Lizenzverträge mit den Markeninhabern vertrieb, ging gegen einen Mitbewerber vor, der ebenfalls Schilder mit fremden Markennamen vertrieb. Allerdings hatte der Mitbewerber für die Verwendung der Marken keine Lizenzen eingeholt und informierte stattdessen vielmehr in den Produktbeschreibungen seiner Angebote wie folgt: "Hinweis: Retro-Blechschild mit historischer Darstellung als rein dekoratives Element. Alle abgebildeten Kennzeichen werden nicht markenmäßig, sondern ausschließlich beschreibend verwendet. Weder das Produkt noch der Hersteller stehen in einer direkten Vertrags- oder Lizenzbeziehung zum Markeninhaber."

Der über gültige Lizenzen verfügende Online-Händler sah im Verhalten des Mitbewerbers eine wettbewerbsrechtliche Irreführung über die fehlende Zustimmung der Markeninhaber zum Vertrieb und eine daraus folgende eingeschränkte Verkehrsfähigkeit. Der vom Mitbewerber verwendete Hinweis sei nicht geeignet, die Irreführung zu beseitigen, da die Rechtsauffassung, die Verwendung der Markennamen sei rein beschreibend und mithin ohne Lizenz möglich, offensichtlich falsch sei. (...)

Nach erfolgloser Abmahnung beantragte der Händler den Erlass einer einstweiligen Unterlassungsverfügung, den das Landgericht Frankfurt a. M. aber zurückwies. Eine Irreführung sei wegen der Aufklärung ausgeschlossen.

Vor dem OLG Frankfurt a. M. verfolgte der Antragsteller sein Rechtsschutzziel per sofortiger Beschwerde weiter.

Mit Beschluss vom 10.10.2022 (Az. 6 W 61/22) wies das OLG Frankfurt a. M. die sofortige Beschwerde zurück.

Zwar sei der Antragstellerin insoweit recht zu geben, als dass die vom Antragsgegner geäußerte Rechtsauffassung zur rein beschreibenden Markenverwendung unzutreffend sei. (...) Eine Irreführung des angesprochenen Verkehrs über das Nichtvorhandensein einer Markenlizenz sei aber ausgeschlossen, weil durch den bereitgestellten Hinweis ohne Weiteres ersichtlich werde, dass die auf dem Schild abgebildeten Kennzeichen ohne Zustimmung der Rechteinhaber aufgebracht worden seien. (...)

• www.it-recht-kanzlei.de



Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Operation White Christmas

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen zur Verwendung in allen Medien.

**Mona Film Produktion GmbH,
Marokkanergasse 23, TOP 4+5,
A - 1030 Wien**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

N52.rocks

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Fernsehen (Fernsehserie, Fernsehfilm, Fernsehspiel, Formate), Kinofilm, Online-Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen (z. B. CD-Rom, DVD), Veranstaltungsnahmen, Hörfunk, Druckerzeugnisse und Bücher auf.

**MTS GmbH,
Pleistemühlenweg 194,
D - 48157 Münster**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Loheland

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**U5 Filmproduktion GmbH & Co. KG,
Hanauer Landstraße 52,
D - 60314 Frankfurt**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Drift – Cops am Limit

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Zusammensetzungen einschließlich Zusätzen und Untertiteln, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse aller Art, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen.

**Raue PartmbB,
Potsdamer Platz 1,
D - 10785 Berlin**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Girl You Know It's True

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

**Wiedemann & Berg Film GmbH,
Taunusstraße 21,
D - 80807 München**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Tender Hearts

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Zusammensetzungen einschließlich Zusätzen und Untertiteln, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse aller Art, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen.

**Raue PartmbB,
Potsdamer Platz 1,
D - 10785 Berlin**

Alles aus einer Hand

Titelschutz,
Titelüberwachung,
Wortmarkenrecherche,
Titelrecherche

www.titelschutzjournal.de



Titelschutz

JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 22 – GÜLTIG AB 1.1.2022

Titelschutz-Anzeige:	Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) jeder Folge-Titel	115,- Euro 25,- Euro
Wiederholungs-Anzeige*:	Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu 50% Rabatt .	
Kombi-Anzeige Österreich + Deutschland:	Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) jeder Folge-Titel	190,- Euro 40,- Euro
	In Deutschland erscheint das „ rundy Titelschutz-Journal “ seit 2002 mit einer eigenen Ausgabe. Infos unter: www.titelschutzjournal.de	

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.
In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Verlag:

rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff
Bundesrepublik Deutschland
+49 6021-58 388 18
+49 6021-58 388 22
titelschutz@rundy.at
www.titelschutzjournal.at

Telefon:

Fax:

eMail:

Internet:

Bank:

Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDEB795

USt.-ID-Nr.:

DE 169307829
HRB 5818

Handelsregister-Nr:

Anzeigenschluss:

Freitag vor Erscheinen; 17.00 Uhr

Anzeigen-/

Werbeleitung:

Svenja Rudolf
Tel.: +49 6021-58 388 18
Fax: +49 6021-58 388 22
eMail: svenjarudorf@rundy.de

Heffformat:

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)
175 mm breit x 262 mm hoch

Satzspiegel:

Druckunterlagen:

Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.at / FTP

Erscheinung:

vierwöchentlich (donnerstags)

Verbreitete Auflage

(inkl. E-Paper):

3.900 Exemplare

Print-Abo Österreich:

40,- Euro pro Jahr

Print-Abo Ausland:

40,- Euro pro Jahr

Kostenlos an nebenstehenden „Bezieherkreis“

AGB:

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH

Rabatt-Pakete*:

5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**
*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.at.

Werbe-Anzeigen /

Beilagen:

Preise & Rabatte auf Anfrage

Mehrwertsteuer /

Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.

Zahlungsbedingung:

2% Skonto bei Vorauskasse; ohne Abzug in 14 Tagen

Bezieherkreis:

Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen